

EDITORIAL



Sebastian Bergmann

Entlastung Österreich?

<https://doi.org/10.33196/ges201903010501>

Die vormalige Bundesregierung hatte sich das ambitionierte Ziel gesetzt, die Abgabenquote in mehreren Schritten gestaffelt in Richtung 40% zu senken und dafür – inklusive der bereits in Kraft getretenen Maßnahmen (Familienbonus Plus, Senkung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge und Reduktion des Umsatzsteuersatzes im Tourismusbereich) – bis zum Jahr 2022 eine jährliche Entlastung von rund EUR 8,3 Milliarden zu erreichen.

Im Rahmen dieses als „Entlastung Österreich“ bezeichneten Projekts sollten dazu zunächst beginnend ab dem Jahr 2020 vor allem niedrige Einkommen über die Senkung von Sozialversicherungsbeiträgen entlastet und Entbürokratisierungen für Kleinunternehmer auf den Weg gebracht werden.

Für das Jahr 2021 stand sodann eine erste Entlastung von Lohn- und Einkommensteuerzahlern durch Senkung des Eingangstarifsteuersatzes, strukturelle Vereinfachungen im Bereich der Lohnverrechnung und die bereits seit längerem angekündigte Neukodifikation des Einkommensteuergesetzes („EStG 2020“) auf dem Programm. Ein großes Ziel im Rahmen der strukturellen Reform des Einkommensteuerrechts sollte dabei die Modernisierung der steuerlichen Gewinnermittlung sein. Um dies zu erreichen, war beabsichtigt, die UGB-Bilanz und die Steuerbilanz stärker zusammenzuführen („Einheitsbilanz“), um damit den Verwaltungs- und Beratungsaufwand für Unternehmen deutlich zu reduzieren. Geplante Maßnahmen in diesem Zusammenhang waren etwa die Möglichkeit eines abweichenden Wirtschaftsjahres für alle Bilanzierer, eine einheitliche Regelung für gewillkürtes Betriebsvermögen, eine Harmonisierung der unternehmens- und steuerrechtlichen Firmenwertabschreibung oder die steuerliche Anerkennung pauschaler Wertberichtigungen und Rückstellungen. Weiters sollte es im Rahmen der EStG-Neukodifikation zu einer schon länger erwarteten

Neuregelung der Besteuerung von Personengesellschaften kommen. Um die Planungssicherheit für Unternehmen zu erhöhen und mehr Rechtssicherheit bei Betriebsübertragungen herzustellen, war zudem geplant, Unternehmen einen Rechtsanspruch auf Durchführung einer Betriebsprüfung einzuräumen (Außenprüfung auf Antrag).

Für das Jahr 2022 war sodann eine weitere Entlastung von Lohn- und Einkommensteuerzahlern durch die Senkung von Steuertarifstufen geplant. Weiters sollte der Grundfreibetrag des Gewinnfreibetrags auf EUR 100.000 sowie die Grenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter stufenweise auf EUR 1.000 erhöht werden. Um im internationalen Wettbewerb Schritt halten zu können, war weiters beabsichtigt, die Körperschaftsteuer von derzeit 25% auf 23% und sodann im Jahr 2023 nochmals auf 21% zu senken. Rechtsgeschäftsgebühren (wie beispielsweise für Bürgschaftserklärungen, Vergleiche oder Zessionen) sollten – von wenigen Ausnahmen (etwa betreffend die Bestandvertragsgebühr oder Wettgebühr) abgesehen – abgeschafft werden. Um die Lohnverrechnung weiter zu vereinfachen, sollte eine einheitliche Dienstgeberabgabe geschaffen werden, welche die gesonderte Erhebung des Dienstgeberbeitrages zum FLAF, des Zuschlags zum Dienstgeberbeitrag, des Dienstgeberanteils zur Sozialversicherung sowie der Kommunalsteuer ersetzt.

Das jähe Ende der Regierungskoalition dürfte – zumindest vorläufig – auch das Aus für die meisten der ambitionierten steuerpolitischen Reformmaßnahmen bedeuten. Ob und in welcher Form diese von der nächsten Regierungskoalition wieder aufgegriffen werden, bleibt abzuwarten. Das gilt auch für das vom Bundesministerium für Finanzen erst am 7. Mai 2019 in Begutachtung geschickte Steuerreformgesetz I 2019/20, mit welchem erste Reformziele aufgegriffen und einer Umsetzung zugeführt werden sollten.